

**Richtlinie zum
Förderprogramm Klimafreundlich Wohnen
der Stadt Freiburg im Breisgau**

Baustein 3: Stromerzeugung erneuerbar

A. Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Förderung	2
2. Was und wie viel wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Förderhöchstgrenzen	3
6. Allgemeine Anforderungen	3
7. Widerrufsmöglichkeiten	4
8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	5
9. Hinweise zum Steuerrecht	5
10. Inkrafttreten	5
B. Fördertatbestände Stromerzeugung erneuerbar	6
3.1 Kostenlose Einstiegsberatung	6
3.2 Steuerberatung Photovoltaik	6
3.3 Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)	6
3.4 Photovoltaik Dachvollbelegung	7
3.5 Innovationsbonus	8
3.6 Balkonmodule	9

A. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, die im Stadtgebiet der Stadt Freiburg liegen.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauchs im Altbaubestand der Stadt Freiburg sowie die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen sowohl im Altbaubestand als auch bei Neubauten. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Freiburg geleistet. Weiterhin soll auch das lokale Bauhandwerk unterstützt werden.

2. Was und wie viel wird gefördert?

Die Fördermittel für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden beziehen sich auf das Gebiet der Stadt Freiburg.

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden drei Themenfeldern:

1. Gebäudehülle optimal gedämmt
2. Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar
3. Stromerzeugung erneuerbar

Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung zum Themenfeld 3 „Stromerzeugung effizient, erneuerbar“ sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt. Die beiden anderen Themenfelder sind in gesonderten Richtlinien geregelt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer_innen, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter_innen sind und eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Freiburg realisieren wollen. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäudes im Stadtgebiet von Freiburg sein. Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird das Gebäude nicht gefördert.

Gefördert werden im Themenbereich Stromerzeugung effizient, erneuerbar die in Abschnitt B beschriebenen Maßnahmen für bestehende Gebäude bis Baujahr 2021. Abweichend hiervon können die Bausteine 3.2 Steuerberatung Photovoltaik und 3.6 Balkonmodule auch für Neubauten in Anspruch genommen werden.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Bei allen Bausteinen des **Themenbereichs Stromerzeugung effizient, erneuerbar** erfolgt die Antragstellung **spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme**. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg einzureichen. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Dokumente (Rechnungen, Installationsnachweise etc.) ausbezahlt. Einzelheiten sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Stadt Freiburg oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen

5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Ein/e Antragssteller_in kann in der Regel mehrere Anträge stellen. Pro Antragsteller_in können jährlich maximal 25.000 € Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Ausgenommen davon sind Hausverwaltungen, die im Auftrag einer WEG handeln. Weitere Förderhöchst- und Mindestgrenzen sind in Abschnitt B dieser Richtlinie geregelt. Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Bei Inanspruchnahme der Fördermittel im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und der Fördermittel der Stadt Freiburg kann es zur Überschreitung der durch den Bund vorgegebenen Maximal-Fördermittelquote in Höhe von 60 Prozent kommen. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer der Stadt Freiburg anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird. Soweit bereits erhalten, sind darüber hinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer an die Stadt Freiburg zurückzuerstatten.

In der Regel kommt es ausschließlich bei der Kombination aus BEG WG (Effizienzhaus) und iSFP (individueller Sanierungsfahrplan) zu einer solchen Überschreitung.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben der EnEV geknüpft werden, ist die Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

Die Antragsteller_in ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Die Förderbausteine 3.2 bis 3.5 sind miteinander kombinierbar. Der Förderbaustein 3.1 kann mit jedem anderen Baustein kombiniert werden.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Freiburg fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller_innen außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller_in am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Freiburg gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Freiburg hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500 €, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.05.2022.

B. Fördertatbestände Stromerzeugung erneuerbar

3.1 Kostenlose Einstiegsberatung

Die Stadt Freiburg bietet kostenlose, unabhängige Beratungen für Photovoltaik-Interessierte. Diese werden von Freiburger Photovoltaik-Experten und Expertinnen durchgeführt und beinhalten wirtschaftliche und technische Beratungen.

Die Anmeldung zu dieser kostenlosen Leistung erfolgt online unter www.freiburg.de/pv

3.2 Steuerberatung Photovoltaik

Die erste Steuererklärung nach der Inbetriebnahme einer PV-Anlage wird von der Stadt unterstützt. Gefördert wird die Beratung einer/eines Steuerberater/-in, die/der von einer Steuerberaterkammer zugelassen ist.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach erfolgter Beratungsleistung eingereicht werden:

- Kopie der **Installationsrechnung** der PV-Anlage
- Kopie der **Rechnung des Steuerberaters**

Zuschusshöhe

Pauschal, aber max. 500 € pro neu zugelassener PV-Anlage.

Für Wohnungseigentümergeinschaften pauschal max. 1.500 € pro Anlage, wobei eine Beratung des Verwalters oder Beirats mit eingeschlossen sein soll.

3.3 Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)

Voraussetzungen

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern, werden Batteriespeichersysteme bei der **erstmaligen Errichtung** von PV-Anlagen in bestehenden Gebäuden bis Baujahr 2021 gefördert.

Gefördert werden im Verhältnis 1:1 (Batteriespeicherkapazität *pro kWh* zu Leistung der PV Anlage *pro kWp*). Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Es werden beispielsweise maximal 10 kWh Batteriespeicher bei einer PV-Anlagengröße von 10 kWp gefördert.

Zuschusshöhe

Zuschuss Batteriespeicher: 150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität Batterie. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.500 €.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach erfolgter Installation des Batteriespeichers und der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der **Rechnung über die Installation des PV-Stromspeichers**

Aus dem Nachweis müssen das Einbaudatum, sowie die Art der eingebauten Batterie hervorgehen. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

3.4 Photovoltaik Dachvollbelegung

Um möglichst große Photovoltaik-Anlagen zu erreichen (Dachvollbelegung) werden Anlagen gefördert, die möglichst groß dimensioniert werden. Die Kriterien für die Mindestanforderungen sind in Anlehnung an die Berechnung nach EWärmeG definiert.

Voraussetzungen

Die Anlagen müssen dabei größer sein als 0,02 Kilowattpeak pro Quadratmeter Wohnfläche.

Bei einer Wohnfläche von z.B. 200 Quadratmeter beträgt die Mindestanforderung somit 4 kWp ($200 \text{ Quadratmeter} * 0,02 \text{ Kilowattpeak pro Quadratmeter} = 4 \text{ Kilowattpeak}$). Gefördert wird dann der Anlagenteil der darüber hinausgeht. Bei einer neuinstallierten Anlage mit der Größe von 10 Kilowattpeak sind das 6 Kilowattpeak. Der Förderbetrag würde dann entsprechend der 6 Kilowattpeak - 900 Euro betragen ($150 \text{ Euro/Kilowattpeak} * 6 \text{ Kilowattpeak} = 900 \text{ Euro}$).

Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage auf bestehenden Gebäuden handeln. Für Neubauten gilt ab dem 1. Mai 2022 die Photovoltaikpflicht. Diese können daher nicht mehr über das Förderprogramm der Stadt Freiburg gefördert werden.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der **Installationsrechnung** der PV-Anlage

Zuschusshöhe

Gefördert werden die Anlage-Leistungen, die die Anforderungen des EWärmeG überschreiten. Förderhöhe 150 €/kWp. Die maximale Förderung beträgt 1.500 €, die Mindestförderung 200 €.

3.5 Innovationsbonus

Photovoltaikanlagen an Fassaden, auf extensiv genutzten Gründächern, kombinierte Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren sowie Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden erhalten einen Innovationszuschuss.

Voraussetzungen

Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage auf bestehenden Gebäuden handeln. Für Neubauten gilt ab dem 1. Mai 2022 die Photovoltaikpflicht. Diese können daher nicht mehr über das Förderprogramm der Stadt Freiburg gefördert werden.

Photovoltaik-Anlagen an Fassaden dürfen eine Neigung von 70 Grad in der Regel nicht unterschreiten.

Bei der kombinierten PV/Gründachnutzung muss es sich um eine Kombination einer PV Anlage mit einem extensiv genutzten Gründach oder vergleichbarem Dach handeln. Die Merkblätter der Stadt Freiburg hierzu sollten eingehalten werden. www.freiburg.de/pv. Die entsprechenden Vorgaben im Bebauungsplan sind ebenfalls einzuhalten.

Die eingesetzten PVT-Kollektoren müssen ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder im Bafa-Programm Erneuerbare Energien/Wärmepumpen als zugelassenes System mit Wärmequelle PVT-Kollektor mit Solar zugelassen sein. www.bafa.de

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der **Installationsrechnung** der PV-Anlage
- Nachweis des Gründachs bzw. Fassadenmontage durch Rechnung oder Foto
- für die PVT-Kollektoren: Nachweis des Solar Keymark Zertifikat bzw. der bafa-Zulassung
- Nachweis über Denkmalschutz (in Abstimmung mit unterer Denkmalschutzbehörde)

Zuschusshöhe

Gefördert werden PV-Anlagen mit 150 €/kWp, max. 1.500 €, die Mindestförderung beträgt 200 €.

3.6 Balkonmodule

Mit Balkonmodulen können auch Mieter_innen oder Kleingärtner_innen die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Auch diese Möglichkeit fördert die Stadt Freiburg mit einem pauschalen Zuschuss.

Voraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgerät (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Für den Anschluss des Balkonmoduls ist ein Wieland-Stecker zu verwenden.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der **Rechnung des Balkonmoduls incl. Nachweis Wieland Stecker auf Rechnung oder Foto**

Zuschusshöhe

Pauschaler Zuschuss zu Anschlusskosten: max. 200 €/Anlage und Antragsteller_in